

## ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen sowie der Hausnummerierung der Gemeinde Inden vom 12. November 1981

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.11.1981;            in Kraft getreten am 19.11.1981  
1. Änderungsverordnung vom 20.05.1986;            in Kraft getreten am 30.05.1986  
2. Änderungsverordnung vom 16.07.1987;            in Kraft getreten am 23.07.1987

- § 1 Straßen
- § 2 Anlagen
- § 3 Schutz der Straßen
- § 4 Schutz der Anlagen
- § 5 Verunreinigung der Straßen und Anlagen
- § 6 Öffentliche Schilder
- § 7 Sicherung von Gefahrenquellen
- § 8 Schnee und Eis an Gebäuden
- § 9 Anstreicharbeiten
- § 10 Schutz öffentlicher Versorgungsanlagen
- § 11 Halten und Mitführen von Hunden
- § 12 Offene Feuer, Fackelzüge
- § 13 Futtermieten
- § 14 Fäkalien und Dungabfuhr
- § 15 Anbringen von Hausnummern
- § 16 Befreiung und Genehmigungen
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 ( GV. S. 528/SGV NW 2060), wird von der Gemeinde Inden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde vom 14. Juli 1981 für das Gebiet der Gemeinde Inden folgende Verordnung erlassen.

### § 1 Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Zu den Straßen gehören:

1 Der Straßenkörper, das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Lärmschutzanlagen sowie die vor der Straßenfront der Häuser gelegenen Treppen. und Rampen, so weit sie nicht eingefriedet sind.

2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
3. das Zubehör; dass sind die Verkehrszeichen und Einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

## § 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen, wie Grün- oder Parkanlagen, die der Ruhe und Erholung dienen.

## § 3 Schutz der Straßen

- (1) Hydranten, Schieber, Kanaleinläufe und Kanalschachtdeckel dürfen unbefugt weder geöffnet, verdeckt noch zugestellt werden.
- (2) Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt oder überschritten werden.
- (3) Auf Äckern ist entlang der Straßen ein genügend breiter Wendekopf anzulegen. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten, Böschungen und Banketten ist verboten.
- (4) Es ist untersagt, den natürlichen Ablauf des Wassers von Straßen, die nicht mit Gräben oder Straßenrinnen ausgestattet sind, durch Erhöhung der angrenzenden Grundstücke zu verhindern.
- (5) Ackergeräte dürfen nur auf Rädern über die Straße transportiert werden.

## § 4 Schutz der Anlagen

- (1) Die Anlagen dienen der Erholung der Bevölkerung. Die Nutzung der Anlagen ist jedermann erlaubt, so weit sie in den nachstehenden Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 nicht ausdrücklich untersagt oder eingeschränkt ist.
- (2) In den Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das andere Personen in der Benutzung der Anlage mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen kann, z.B. Lärmen und aufdringliches Verhalten.
- (3) Außerhalb der freigegebenen Spielplätze sind solche Spiele nicht gestattet, durch die Personen gefährdet oder besonders belästigt sowie Sachen beschädigt werden können.
- (4) Das Übernachten in den Anlagen ist nicht erlaubt.
- (5) Das Zelten und Lagern in den Anlagen ist untersagt. Wohnwagen dürfen in den Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 5  
Verunreinigung der Straßen und Anlagen

Wurde in der Ratsitzung am 16.07.1987 ersatzlos gestrichen.

§ 6  
Öffentliche Schilder

- (1) Es ist nicht zulässig, die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder, Aufschriften, Einrichtungen oder Zeichen zu entfernen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Aussage oder Erkennbarkeit zu beeinträchtigen.
- (2) Grundstückseigentümer und andere dingliche Berechtigte müssen dulden, dass die Vorrichtungen nach Absatz 1 und andere öffentliche Einrichtungen sowie Vermessungszeichen an den Gebäuden und Einfriedungen oder in anderer Weise auf den Grundstücken angebracht werden, sofern dies nicht auf gemeindlichem Grund und Boden möglich ist. Zu der Standortfrage ist vorher der Grundstückseigentümer zu hören. Die Duldungspflicht besteht auch für notwendig werdende Veränderungen und Ausbesserungen.
- (3) Zu den in Abs. 2 genannten Vorrichtungen zählen insbesondere:  
  
Straßenschilder, Verkehrs- und Hinweiszeichen für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Polizeimelder mit ihren Zuleitungen.
- (4) Wird die vorübergehende Beseitigung derartiger Vorrichtungen zur Durchführung von Arbeiten erforderlich, so ist dies der örtlichen Ordnungsbehörde vorher zu melden. Die Entfernung, die vorübergehende Anbringung an anderer Stelle und die endgültige Wiederanbringung erfolgen auf Kosten des Antragstellers durch die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7  
Sicherung von Gefahrenquellen

- (1) Zur Straße hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen oder Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen sind, dass sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden und von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
- (2) Gegenstände, durch deren Umstürzen oder herabfallende Personen verletzt oder beschädigt werden können sind so abzusichern, dass die Schäden ausgeschlossen sind.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.
- (4) In den Straßenraum hineinragende Treppen, Rampen, Gitter und ähnliche Anlagen sind

ausreichend kenntlich zu machen. Straßenwärts gehende Tore, Türen, Fenster, Fensterläden, Markisen und ähnliche Vorrichtungen dürfen die Verkehrsteilnehmer weder behindern noch gefährden.

## § 8

### Schnee und Eis an Gebäuden

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von den Pflichtigen zu entfernen.

## § 9

### Anstreicherarbeiten

Wurde in der Ratsitzung am 16.07.1987 ersatzlos gestrichen.

## § 10

### Schutz öffentlicher Versorgungsanlagen

- (1) Bestandteile öffentlicher Versorgungsanlagen, insbesondere Hydranten, Schieberklappen, Abdeckungen der Straßenkanäle, Kabelmerksteine, Löschwasserentnahmestellen, Straßeneinläufe, Verschlußdeckel der Versorgungsleitungen und dazugehörige Hinweisschilder dürfen weder verstellt, verändert, geöffnet noch verdeckt werden. Sie sind so frei zu halten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.
- (2) In der Nähe von Fernsprech- und Stromversorgungsfreileitungen dürfen Winddrachen nicht aufgelassen werden.
- (3) Fahnen, Girlanden und ähnliche Gegenstände müssen so angebracht werden, dass sie nicht mit Leitungsdrähten oder Straßenbeleuchtungskörpern in Berührung kommen.

## § 11

### Halten und Mitführen von Hunden

Wurde in der Ratsitzung am 16.07.1987 ersatzlos gestrichen.

## § 12

### Offene Feuer, Fackelzüge

- (1) Das Entzünden von offenen Feuern auf Wegen und Plätzen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters.
- (2) Das Mitführen von Fackeln und anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme bei Umzügen bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters. Für die Beantragung der Erlaubnis ist der Veranstalter verantwortlich.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Erlaubnisse sind spätestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

## § 13

### Trocken-und Naßsilagen

- (1) Unbefestigte (nicht mit Baustoffen eingefasste) Trockensilagen (z.B. Mais-, Gras- und Trebersilagen) und unbefestigte (nicht mit Baustoffen eingefasste) Naßsilagen (z.B. Rübenblatt- und Grünrapssilagen) dürfen nur in einem Abstand von mindestens 5 m von asphaltierten Straßen und Wegen und in einem Abstand von mindestens 3 m von anderen Straßen und Wegen angelegt sein. (gemessen vom äußeren Rand der fertig abgedeckten Silage bis zur Straßen- und Wegeparzellengrenze).
- (2) Darüber hinaus dürfen unbefestigte (nicht mit Baustoffen eingefasste) Naßsilagen nur in einem Abstand von mindestens 100 m von bewohnten Gebäuden angelegt werden.
- (3) Unbefestigte (nicht mit Baustoffen eingefasste) Naßsilagen müssen immer so angelegt sein, dass Silagewässer auch bei starken Niederschlägen oder durch Schneeschmelze nicht auf Straßen und Wege und nicht in deren Unterbau gelangen können.

## § 14

### Fäkalien und Dungabfuhr sowie Transport von Silage

- (1) Die Reinigung und Leerung der Abortgruben, Dunggruben, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer sowie aller Gruben, die gesundheitliche Auswurfstoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und in möglichst geruchloser Weise vorzunehmen.
- (2) Die zum Abtransport von gesundheitsgefährdenden Stoffen und Abfällen sowie von Dung, Jauche, Abwässer, sonstigen Flüssigkeiten und Silage verwendeten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung von Verkehrsflächen und eine unzumutbare Geruchsbelästigung ausgeschlossen ist.
- (3) Der Inhalt der Abort-und Dunggruben, mit Ausnahme von festem Stalldung und Klärschlamm, darf auf Straßen nur in luftdichten Behältern befördert werden.
- (4) Übelriechende und ekelerregende Stoffe, die nicht in dicht verschlossenen Behältern befördert werden können, sind vollständig verdeckt zu befördern.
- (5) An den Tagen vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist ab 12.00 Uhr vormittags die Reinigung der Abort- und Dunggruben und die Abfuhr ihres Inhaltes untersagt. Weiterhin ist es untersagt, an den Tagen vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 12.00 Uhr Silage zu transportieren.

## § 15

### Anbringung von Hausnummern

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Nummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben der Haustüre anzubringen, so dass sie sich

etwa in der Höhe der Oberkante der Haustüre befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten mit Hecke, Bäumen und Sträuchern vorhanden, der das Hauptgebäude zur Straße hin verdeckt oder sonstwie das Hausnummernschild nicht erkennen lässt, so ist es an der Einfriedigung neben der Eingangstür zu befestigen.

- (3) Die Nummernschilder müssen gut lesbar und in ordnungsgemäßem Zustand sein. Die Ziffern müssen sich von dem Untergrund deutlich abheben.
- (4) Bei der Umnummerierung von Grundstücken darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen oder falls dies nicht möglich sein sollte, in anderer Weise ungültig zu machen, so dass die alte Hausnummer lesbar bleibt.
- (5) Die örtliche Ordnungsbehörde bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind. Sie kann auf Antrag in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 16

### Befreiungen, Genehmigungen

- (1) Auf Antrag kann der Bürgermeister Befreiungen (Dispens) von den Bestimmungen dieser Verordnung erteilen, wenn nach Beurteilung aller Umstände des Einzelfalls mit einer erheblichen Belästigung oder Gefährdung nicht zu rechnen ist.
- (2) Die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen werden durch den Bürgermeister erteilt. Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach dieser Verordnung sind schriftlich jeweils beim Bürgermeister einzureichen.
- (3) Die Genehmigungen können unter Auflagen und jederzeit widerruflich erteilt werden.

## § 17

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 die Bestimmungen zum Schutz der Straßen nicht beachtet,
  - b) § 4 die Bestimmungen zum Schutz der Anlagen nicht beachtet,
  - c) § 6 Abs. 1 die im öffentlichen Interesse angebrachten Schilder in ihrer Aussage oder Erkennbarkeit beeinträchtigt,
  - d) § 7 Gefahrenquellen unzureichend sichert,
  - e) § 8 Schnee und Eis an Gebäuden nicht entfernt,
  - f) § 10 Abs. 1 Bestandteile öffentlicher Versorgungsanlagen beeinträchtigt,
  - g) § 12 Abs. 3 eine nach § 12 Abs. 1 und 2 erforderliche Erlaubnis nicht einholt,
  - h) § 13 Abs. 1 den geforderten Mindestabstand nicht einhält,
  - i) § 13 Abs. 2 den Mindestabstand nicht einhält,
  - j) § 13 Abs. 3 die Silage so anlegt, dass Silagewässer auf die Straße oder den Weg oder in deren jeweiligen Untergrund gelangen,
  - k) § 14 die Fäkalien- und Dungabfuhr sowie den Transport von Silagen nicht

ordnungsgemäß vornimmt,

- 1) § 15 Abs. 1 und 2 keine oder keine vorschriftsmäßige Hausnummer anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 DM geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602).  
Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### Inkrafttreten

- (1) Dieser Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten vorstehender Verordnung tritt gleichzeitig die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen in der Gemeinde Inden vom 06. Juli 1979 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.  
Inden, den